

Im Auftrag der Sahle Baubetreuungsgesellschaft mbH



Artenschutzprüfung

Bericht Nr. 02220058

zum B-Plan 73.11

„Reit- und Fahrverein St. Martin II – Erweiterung“



Artenschutzprüfung

Bericht Nr.: 02220058

Projekt: zum B-Plan 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II – Erweiterung“

Umfang: 39 Seiten

Datum: 28.02.2023

Auftraggeberin

Sahle Baubetreuungsgesellschaft mbH
Bismarckstraße 34
48268 Greven

Auftragnehmerin

nts Ingenieurgesellschaft mbH
Hansestraße 63
48165 Münster
T. 025 01 / 27 60 – 0
F. 025 01 / 27 60 – 33
info@nts-plan.de
www.nts-plan.de

Verfasserin

A. Müller
B. Sc. Landschaftsökologie
T. 0 25 01 / 27 60-55
Alina.Mueller@nts-plan.de

Inhalt

1.	Zusammenfassung	5
2.	Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen	6
2.1	Anlass und Zielsetzung	6
2.2	Aufgabenstellung und Gesetzeslage.....	6
2.3	Rechtliche Grundlagen	6
2.3.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.....	6
2.3.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	7
3.	Methodisches Vorgehen.....	8
3.1	Prüfverfahren	8
3.2	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
3.3	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	9
4.	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	9
4.1	Vorhabensbeschreibung	9
4.2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	10
4.3	Wirkfaktoren	19
5.	Prüfung der planungsrelevanten Arten	19
5.1	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS	19
5.2	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	27
5.2.1	Säugetiere	27
5.2.2	Vögel	28
5.2.3	Amphibien.....	31
5.2.4	Insekten	32
5.2.5	Reptilien.....	32
5.2.6	Pflanzenarten	33
6.	Vertiefende Prüfung.....	33
6.1	Fledermäuse.....	34
6.2	Brutvögel	34
6.2.1	Methodik	34
6.2.2	Ergebnisse.....	35
7.	Minimierungsmaßnahmen	36
8.	Fazit.....	38
9.	Quellenverzeichnis	39
10.	Anhang	40

Tabellen

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei den amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes im Kreis Steinfurt (Stand 18.08.2022).....	21
Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3912.	22
Tab. 3: Terminübersicht Kartierung Vögel	34
Tab. 4: Sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.	35
Tab. 5: Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	36

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet) und Untersuchungsgebietes (rot umrandet) mit Luftbild.....	9
Abb. 2: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (rot umkreist).....	10
Abb. 3: Grünfläche mit geschotterten Wegen im zentralen Plangebiet, westlich und östlich begrenzt von linearen Gehölzstrukturen	11
Abb. 4: Rasenreitplatz im nördlichen Plangebiet, begrenzt durch eine Hecke	12
Abb. 5: Grünfläche südwestlich des Rasenreitplatzes mit Fahnenmasten.....	12
Abb. 6: Garagen und Wetterschutzhalle im nördlichen Plangebiet	13
Abb. 7: Dachbereich mit Hohlraum der Wetterschutzhalle im nördlichen Plangebiet	13
Abb. 8: Bäume mit Baumhöhlen östlich des Plangebiets im Untersuchungsgebiet	14
Abb. 9: Öffnungen am Hofgebäude östlich des Plangebiets im Untersuchungsbereich	14
Abb. 10: Baumreihe zum Teil mit starkem Baumholz und Nistkästen östlich des Plangebiets	15
Abb. 11: Sandreitplatz im südlichen Plangebiet, östlich, südlich und westlich begrenzt von Hecken und Baumreihen.....	15
Abb. 12: Baumreihe und Hecke östlich des Sandreitplatzes mit Wetterschutzhalle	16
Abb. 13: Pferdeweide östlich angrenzend an das Plangebiet	16
Abb. 14: Gepflasterter Weg mit Baumreihe östlich des Plangebiets	17
Abb. 15: Teich im Untersuchungsgebiet östlich des nördlichen Plangebiets	17
Abb. 16: Pferdeweide mit Unterstand östlich des nördlichen Plangebiets.....	18
Abb. 17: Nordöstlich des Plangebiets verlaufender Graben mit Gehölzreihe.....	18
Abb. 18: Maßnahmenplan für die Maßnahmen M 3 und M 4.	38
Abb. 19: Ergebnisse der Revierkartierung: Brutnachweise/-verdachtspunkte.....	40

Zusammenfassung

Münster, den 28.02.2023
nts Ingenieurgesellschaft mbH

A. Müller
B. Sc. Landschaftsökologie
Verfasserin

L. Wolfgart
M. Sc. Landschaftsökologie
Berichtsprüferin

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten, sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Tab. 5 genannten Minimierungs-, Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dieses Gutachten umfasst 39 Seiten und darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Die auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens ist nur mit schriftlichen Genehmigung durch die nts Ingenieurgesellschaft mbH gestattet.

Die nts Ingenieurgesellschaft mbH ist für den gesamten Inhalt dieses Gutachtens verantwortlich. Für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen, die nts nicht prüfen kann, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Unterzeichnerinnen erstellen dieses Gutachten unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen der Sachverständigen dienen die vorgelegten und im Gutachten zitierten Unterlagen sowie die Auskünfte der Beteiligten. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Gegenstände.

1. Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen

2.1 Anlass und Zielsetzung

Anlass dieser Artenschutzprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans 73.11. Ziel ist unter anderem die Voraussetzungen für den Bau einer Wetterschutzhalle, einer Reithalle und der Nutzung eines Parkplatzes sowie einer Veranstaltungsnutzung im Rahmen von Reitturnieren zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,5 ha und befindet sich südöstlich von Greven.

2.2 Aufgabenstellung und Gesetzeslage

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie der nationalen Naturschutzgesetzgebung resultieren.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG und § 45 (7) BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes die unter diese Richtlinien fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist hier insbesondere, dass die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, und dass soweit erforderlich dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG, nämlich die Verbote

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind somit folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2.3.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Prüfverfahren

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG ist zu beurteilen, welche Konsequenzen sich für das konkrete Individuum durch das Vorhaben ergeben und ob die Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Beurteilung schließt dabei mit einer Einschätzung ab, ob eine Ausnahme entsprechend der Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG für die einzelnen Arten erforderlich ist.

Die Betrachtung eines möglichen Konfliktes geschieht unter Berücksichtigung der durchgeführten oder geplanten Vermeidungsmaßnahmen. Kann durch die Vermeidungsmaßnahmen ein möglicher Konflikt so minimiert werden, dass § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig ist, so ist das Vorhaben zulässig.

2.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Der **Aufbau der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung** umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV NRW, 2019). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konflikthanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

2.3 Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsbereich wird im Süden durch die „Telgter Straße“ und im Osten durch den Dortmund-Ems Kanal begrenzt. Diese Strukturen stellen anlage- und betriebsbedingte Barrieren dar, über die hinaus keinerlei Wirkungen der Planung zu erwarten sind.

Auch im Westen und im Norden wurde nicht der im Außenbereich übliche Untersuchungsradius von 500 m angewendet. Durch die im und um das Plangebiet vorhandenen Gehölze ist nicht davon auszugehen, dass die Planung einen derartigen Wirkradius hervorruft, da durch die Gehölze Störwirkungen abgepuffert werden. Das Untersuchungsgebiet wird somit zum Teil im Norden durch die „Bockholter Straße“ begrenzt. Im Westen und Nordwesten verläuft die Grenze des Untersuchungsgebietes vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Abstand von ca. 200 - 400 m zum Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet) und Untersuchungsgebietes (rot umrandet) mit Luftbild.

3. Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der Planung sind die zurzeit vom Reitverein St. Martin genutzten Flächen am Postdamm 2 a-c in Greven-Bockholt.

Auf der Vorhabensfläche sollen unter anderem eine Reithalle, eine Wetterschutzhalle sowie eine Parkplatznutzung und eine Veranstaltungsnutzung ermöglicht werden.

Die folgenden Bilder vermitteln einen Eindruck vom Plan- und Untersuchungsgebiet in KW 8 und 9 2022:



Abb. 3: Grünfläche mit geschotterten Wegen im zentralen Plangebiet, westlich und östlich begrenzt von linearen Gehölzstrukturen (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 4: Rasenreitplatz im nördlichen Plangebiet, begrenzt durch eine Hecke (Blickrichtung Nordosten).



Abb. 5: Grünfläche südwestlich des Rasenreitplatzes mit Fahnenmasten (Blickrichtung Südosten).



Abb. 6: Garagen und Wetterschutzhalle im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).



Abb. 7: Dachbereich mit Hohlraum der Wetterschutzhalle im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 8: Bäume mit Baumhöhlen östlich des Plangebiets im Untersuchungsgebiet (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 9: Öffnungen am Hofgebäude östlich des Plangebiets im Untersuchungsbereich (Blickrichtung Norden).



Abb. 10: Baumreihe zum Teil mit starkem Baumholz und Nistkästen östlich des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 11: Sandreitplatz im südlichen Plangebiet, östlich, südlich und westlich begrenzt von Hecken und Baumreihen (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 12: Baumreihe und Hecke östlich des Sandreitplatzes mit Wetterschutzhalle (Blickrichtung Nordosten).



Abb. 13: Pferdeweide östlich angrenzend an das Plangebiet (Blickrichtung Süden).



Abb. 14: Gepflasterter Weg mit Baumreihe östlich des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 15: Teich im Untersuchungsgebiet östlich des nördlichen Plangebiets (Blickrichtung Norden).



Abb. 16: Pferdeweide mit Unterstand östlich des nördlichen Plangebiets (Blickrichtung Südosten).



Abb. 17: Nordöstlich des Plangebiets verlaufender Graben mit Gehölzreihe (Blickrichtung Osten).

3.3 Wirkfaktoren

Entsprechend des in 4.1 dargestellten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Arten sind zu erwartende projektspezifische Wirkfaktoren einer Einschätzung zu unterziehen. Die Relevanz der Wirkfaktoren wird durch die Wirkintensität, sowie durch die Empfindlichkeit der zu untersuchenden Arten beeinflusst.

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums weisen insbesondere folgende Wirkfaktoren eine potenzielle Bedeutung auf:

- Bau- und betriebsbedingte Störung durch Lärm, Erschütterungen und Lichtemission
- Bau- und betriebsbedingte Störung durch menschliche Anwesenheit
- Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensräume
- Anlagebedingte Barrierewirkung

Durch die derzeitig bereits bestehende anthropogene Nutzung des Plangebiets durch den Reitverein liegt eine gewisse Vorbelastung vor.

Dennoch ist davon auszugehen, dass sich die Störungen im Rahmen der Bauarbeiten kurzzeitig intensivieren werden. Eine betriebsbedingte Erhöhung der Störungsintensität durch Licht kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer temporär höheren betriebsbedingten Störung durch menschliche Anwesenheit ist vor allem bei einer Veranstaltungsnutzung und im Bereich des Parkplatzes zu erwarten.

Eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile kann dann auftreten, wenn relevante Arten die Gehölze und oder die durch den Reitverein genutzten Flächen im oder um das Plangebiet nutzen.

4. Prüfung der planungsrelevanten Arten

4.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS

Folgende Gruppen von Tier- und Pflanzenarten sind für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant:

1. Die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR);
2. die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Der Eingriffsbereich befindet sich im Messtischblatt 3912 (Westbevern) Quadrant 1 (LANUV NRW, 2019).

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 3912 (Quadrant 1) potenti-

ell 50 planungsrelevante Tierarten vor. Unter Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß FIS-Klassifizierung (Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Höhlenbäume) verbleiben davon 50 als zu untersuchende Arten der Tierklassen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (Libellen).

Weitere Fundorte oder konkrete Hinweise von planungsrelevanten Arten liegen gemäß Datenabfrage bei LINFOS (LANUV NRW, 2018) und bei den amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes im Plangebiet nicht vor es sind jedoch Fundorte im Untersuchungsgebiet bekannt (s. Tab. 1).

Auch bei der LINFOS Datenabfrage konnten zwei Fundorte im nordwestlichen Untersuchungsgebiet vom Kiebitz festgestellt werden. Diese befinden sich in einem Abstand von ca. 230 m und ca. 350 m vom Plangebiet.

.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei den amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes im Kreis Steinfurt (Stand 18.08.2022).

Institution	Anfrage	Antwort	Datenlage
Biologische Station Kreis Steinfurt info@biologische-station-steinfurt.de	per Mail am 09.03.2022	keine Antwort erhalten	-
Kreis Steinfurt Untere Naturschutzbehörde Frau Dr. Jedrzejek Dr.birgit.jedrzejek@kreis-steinfurt.de	per Mail am 09.03.2022	per E-Mail am 11.03.2022	Keine aktuellen Daten vorhanden. Ältere Datenpunkte: 250 bis 400 m ost-nordöstlich des Plangebiets Brutnachweise von 2 Kiebitz Paaren (2009 und 2010). Ca. 260 m nordöstlich des Plangebiet gibt es außerdem Detektorkontakte (keine Quartiernachweise) von Zwerg- und Breitflügelfledermaus aus dem Jahr 2012.
BUND Kreisgruppe Steinfurt bund.steinfurt@bund.net	per Mail am 09.03.2022	Keine Antwort erhalten.	-
NABU Kreisverband Steinfurt e.V. Geschaeftsstelle@NABU-KV-Steinfurt.de	per Mail am 09.03.2022	Keine Antwort erhalten.	-

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3912.

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend
E.Z ST. NRW (ATL)	Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (Kontinental/Atlantisch).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3912													
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer(FliesG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe), Vegetationsarme oder -freie Biotop (oVeg), Äcker, Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Aeck), Gebäude (Gaert), Fettwiesen und -weiden (FettW), Stillgewässer (StillG), Höhlenbäume (HöhlB) sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen													
Art		Status	E.Z ST. NRW (ALT)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoe	oVeg	Aeck	Gaert	Ge-baeu	FettW	StillG	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name												
Säugetiere													
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu
Vögel													
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)	Na		(Na)		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)	Na		(Na)		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu							FoRu	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu!			FoRu!		

Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!				(Na)			FoRu	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu							FoRu	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru							Ru	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru							Ru	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu							FoRu	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)				(FoRu)			FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)		FoRu							
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			Na		(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)		(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na		FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(FoRu)		Na			Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)				
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na			FoRu, Na				Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu!			(FoRu)		

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		Na			(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)			Na	Na	FoRu!	(Na)	Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			Na		(Na)		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)					(Na)		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	(FoRu)						Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na		
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Ru), (Na)		Ru, Na					Ru, Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)		Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	S								FoRu		
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Ru), (Na)		Ru, Na	(Ru), (Na)				Ru, Na	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!			FoRu			(FoRu)	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru!							Ru!	

Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					(FoRu)			FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)		Na	Na	FoRu	Na		FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					FoRu!	(FoRu)		FoRu		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		Na					(Na)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu			FoRu	FoRu	(Na)		FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	FoRu!	(Na)			(Na)	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		(FoRu)							
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		FoRu		Na	(Na)		(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		(Na)	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					Na	Na	FoRu	Na		FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu							FoRu!	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na		(Ru), (Na)					Ru, Na	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na		Na	Na	FoRu!	Na		

[illegible]

4.2 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Zur Abschätzung der Betroffenheit der unter Tab. 1 aufgeführten Arten, werden diese zu ökologischen Gilden zusammengefasst, welche ähnliche Umweltressourcen nutzen. Die Arten werden zu diesem Zweck nur einer Gilde zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt vorwiegend auf Basis des Fachinformationssystems des LANUVs (LANUV NRW, 2019).

5.2.1 Säugetiere

Baumbewohnende Fledermäuse

Zu den baumbewohnenden Fledermäusen zählen beispielsweise Wasser- und Rauhaufledermäuse sowie Abendsegler (LANUV NRW, 2019). Diese beziehen ihr Quartier vorwiegend in Baumhöhlen oder Baumspalten.

Bei den Ortsbegehungen in den KW 8 & 9 wurden alle im Plangebiet und dessen direktem Umfeld befindlichen Bäume mittels Fernglas auf Anzeichen von Baumhöhlen (Astabbrüche, Spechthöhlen, Nischen und Spalten) sowie auf Anzeichen einer Quartiersnutzung (z. B. Fäkalienausfluss von Fledermäusen) untersucht.

Im Untersuchungsgebiet entlang der Straße „Postdamm“ in Richtung des Hofcafés konnten einige Baumhöhlen festgestellt werden (s. Abb. 8). Hier konnte zwar bei den vom Boden aus sichtbaren Höhlen kein Fäkalienausfluss festgestellt werden, daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass keine Quartiersnutzung besteht. Da einige Bäume in diesem Bereich zusätzlich starkes Baumholz aufweisen, können weder Sommer- noch Winterquartiere von baumbewohnenden Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Auch die Gebüsch- und Baumreihen im Plangebiet und dessen Umgebung können von Fledermäusen als Leitstrukturen zu und von potenziellen Nahrungsflächen genutzt werden. Als Nahrungsflächen kommen zum Beispiel die umliegenden Pferdeweiden und auch der Dortmund-Ems-Kanal in Frage.

Insgesamt ergeben sich potenziell attraktive Lebensraumstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Deshalb ist davon auszugehen, dass baumbewohnende Fledermausarten trotz fehlender Nachweise im Messtischblatt die Strukturen im Untersuchungsgebiet nutzen.

Da nach jetzigem Stand keinerlei Bäume im Rahmen der Planung gefällt werden sollen, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für diese Arten ausgeschlossen werden.

Vertiefend zu prüfen ist, ob die Planung einen Einfluss auf die Nutzung potenzieller Leitstrukturen hat und ob eine baubedingte Störung für potenzielle Winter-/Sommerquartiere eintritt um eine Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 auszuschließen.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Breitflügel- und Zwergfledermäuse sowie beispielsweise die Teichfledermaus nutzen vorwiegend Gebäude als Quartier (LANUV NRW, 2019). Die beiden erstgenannten sind im Messtischblatt bzw. bei der UNB (s. Tab. 1) als vorkommend bekannt.

Im Umfeld des Plangebiets sind diverse Wohngebäude und Pferdeställe vorhanden, sodass eine Quartiernutzung dieser nicht ausgeschlossen werden kann. Die im nördlichen Plangebiet bereits vorhandene Halle weist ebenfalls Zwischenräume auf, die potenziell als Quartier genutzt werden können (s. Abb. 7).

Da eine potenzielle Nutzung von Bäumen als Quartier bei gebäudebewohnenden Fledermausarten ebenfalls nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, müssen auch die Bäume für diese Gilde in Betracht gezogen werden. Da insbesondere bei den Bäumen an der Straße „Postdamm“ eine Baumquartiernutzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ergeben sich somit auch für gebäudebewohnende Fledermausarten potenzielle Quartiersstrukturen.

Die bestehenden Gebäude und Bäume sind von der Planung nicht betroffen, somit kann auch hier ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Ein Besuch zur Jagd und Nahrungsaufnahme von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung ist potenziell aufgrund der bestehenden Strukturen möglich. Auch einige Arten dieser Gilde nutzten lineare Gehölzstrukturen als verbindende Leitstrukturen zwischen Nahrungsflächen und Quartier.

Folglich ist auch hier vertiefend zu prüfen, ob die Planung einen Einfluss auf die Nutzung dieser potenziellen Leitstrukturen hat.

5.2.2 Vögel

Dem Messtischblatt wurden 44 planungsrelevante Vogelarten entnommen. Weitere Fundorte oder konkrete Hinweise von planungsrelevanten Vogelarten liegen gemäß Datenabfrage bei LINFOS (LANUV NRW 2018) und bei den amtlichen und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes im Untersuchungsgebiet für den Kiebitz vor (s. Tab. 1).

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Bluthänfling, Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Waldohreule und Waldschnepfe zählen zu den Wald-, Gebüsch- und Heckenbrütern.

Diese Arten nutzen Gehölze verschiedener Ausprägung. Als Neststandort dienen unter anderem gehölzreiche Parkanlagen, Friedhöfe, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland, Baumgruppen oder Feldgehölze. Sie sind meist reviertreu, wechseln ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch regelmäßig. Die Anlage der Nester kann in den verschiedenen Schichten des Waldes erfolgen, zum Teil werden auch Nester von anderen Vogelarten genutzt (Ausnahme: Kuckuck als Brutparasit) (LANUV NRW, 2019).

Aufgrund der vorkommenden Gehölzstrukturen, die sowohl im Plangebiet als auch im Untersuchungsgebiet in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden sind, stellt das Untersuchungsgebiet potenzielle Neststandorte bereit, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten dieser Gilde genutzt werden können.

Diese Strukturen sollen zwar nicht entfernt werden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Störung dieser Strukturen durch die Planung langfristig zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen könnte.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann hier ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gehölze nach jetzigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen sind.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (s. Kap. 6) kann zwar eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden, **ein betriebsbedingtes Auslösen des Verbotstatbestandes gem. § 44 Nr. 2 „Störung von Tieren“ kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies ist vertiefend zu prüfen.**

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Kleinspecht, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star, Steinkauz und Waldkauz besiedeln Höhlen und Halbhöhlen. Während Stein- und Waldkauz sowie Feldsperling und Star bereits vorhandene Höhlen als Brutplatz nutzen, legen Spechte eigenständig Bruthöhlen in Gehölzen an. Nistkästen werden von einigen dieser Arten ebenfalls angenommen (LANUV NRW, 2019).

Sowohl im Plangebiet als auch in der direkten Umgebung befinden sich Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz, die zum Teil auch Baumhöhlen aufweisen (s. Abb. 8). Zusätzlich konnten im Untersuchungsgebiet diverse Brutkästen festgestellt werden. Folglich sind potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden. Da wie auch bei den Wald-, Gebüsch- und Heckenbrütern diese Strukturen nach jetzigem Stand nicht von der Planung betroffen sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 sowie auch eine Tötung oder Verletzung von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Auch hier kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (s. Kap. 6) zwar eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden, **ein Auslösen des Verbotstatbestandes gem. § 44 Nr. 2 „Störung von Tieren“ kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, da vertiefend zu prüfen ist, ob die Planung langfristig eine Störwirkung auf potenziell genutzte Strukturen hat.**

Gebäudebewohnende Arten

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule und Turmfalke gehören zu den Gebäudebrütern. Diese Arten sind in der Regel standorttreu und nutzen Gebäudenischen, Dachböden und Fassaden als Neststandorte (LANUV NRW, 2019).

Im Plangebiet sind zwei Wetterschutzhallen vorhanden (s. Abb. 6 & 12), in denen unter anderem Pferdewagen und andere landwirtschaftliche Geräte gelagert werden. Im Untersuchungsgebiet sind zusätzlich Wohnhäuser und Pferdeställe vorhanden, die diesen Arten mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist ebenfalls denkbar.

Die bereits bestehenden Gebäude im Plangebiet sowie auch die Gebäude im Umfeld werden durch die Planung nicht verändert, sodass auch hier ein Auslösen des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann auch ein Auslösen des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG Nr. 1 „Tötung von Tieren“ ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Nester mit Jungvögeln durch die Planung entfernt werden.

Ein Verlust der überplanten Fläche als Jagdhabitat für diese Arten wird voraussichtlich keinerlei negativen Effekt auf den Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet haben. Im Umfeld gibt es viele Pferdeweiden, die ein besseres Nahrungsangebot bieten als das stark genutzte Plangebiet.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (s. Kap. 6), kann eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden, so dass ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für diese Gilde vollständig ausgeschlossen werden.

Horstbrüter

Zu den Horstbrütern bzw. Greifvögeln, die ihre Nester in Bäumen anlegen, zählen Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und Habicht (LANUV NRW, 2019).

Während der Ortsbegehungen in den KWs 8 & 9 konnten im Plangebiet keinerlei Horste festgestellt werden. Niststandorte dieser Arten im Untersuchungsgebiet können jedoch insbesondere in den größeren Gehölzgruppen nicht ausgeschlossen werden. Da auch diese Bereiche von der Planung nicht betroffen sind, kann hier ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ somit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (s. Kap. 6) kann eine baubedingte Störung verhindert werden.

Das Plangebiet kann durch diese Arten potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden, eine Nutzung als essenzielles Nahrungsgebiet ist jedoch unwahrscheinlich, da die umliegenden Felder und Weiden eine deutlich bessere und störungsärmere Ausprägung aufweisen.

Wiesen- und Bodenbrüter

Zu den Wiesen- und Bodenbrütern gehören Rebhuhn, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper und Feldlerche.

Eine offene und gehölzarme Kulturlandschaft prägt den Lebensraum dieser ökologischen Gilde. Die Nester werden zumeist am Boden oder bodennah angelegt. In der Regel wird dabei die Nähe zu umliegenden Effektstrukturen (z. B. Straßen, Gehölze, Gebäude), die von Prädatoren besetzt werden können gemieden (LANUV NRW, 2019).

Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da bereits vor Umsetzung der Planung ein hohes Maß an Störung vorliegt und viele Effektstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Insgesamt bietet das Gebiet keine Freifläche in ausreichender Größe, die eine Brut dieser Arten ermöglichen würde. Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch Bereiche im Nordosten und Westen, die für eine Brut dieser Arten potenziell in Frage kommen. In diesen Bereichen gibt es außerdem Nachweise von Kiebitzbruten aus vorherigen Jahren (s. Tab. 1).

Im Plangebiet kann folglich ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann auch eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden, wenn die Bauzeitenbeschränkung (s. Kap. 6) eingehalten wird.

Eine mögliche betriebsbedingte Störung durch die vermehrte Nutzung der Zuwegung zur Halle im nördlichen Plangebiet ist vertiefend zu prüfen.

Gewässerbrüter

Löffelente, Schnatterente, Uferschnepfe, Eisvogel, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Rohrweihe und Teichrohrsänger lassen sich den Gewässerbrütern zuordnen. Während zum Beispiel der Teichrohrsänger und die Rohrweihe ihre Nester in dichtem Schilf- und Röhrichtbeständen anlegt, baut der Eisvogel und die Uferschwalbe Brutröhren in Abbruchkanten und Steilufern von Fließgewässern (LANUV NRW, 2019).

Im Plangebiet befinden keinerlei Gewässer. Im Untersuchungsgebiet sind jedoch einige Gewässerstrukturen in verschiedenen Ausprägungen vorhanden, wie ein anthropogen geprägter Teich (s. Abb. 15), der Gellenbach südlich des Plangebiets und diverse Entwässerungsgräben, die nur zeitweise wasserführend sind.

Keines dieser Gewässer weist jedoch geeignete Bruthabitate für diese Arten im für diese Planung relevanten Bereich auf. Es sind weder Abbruchkanten vorhanden, noch Schilf- und Röhrichtbestände, auch Feuchtwiesen, die als Ausweichhabitat von Uferschnepfen genutzt werden, fehlen vollständig.

Somit kann ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für diese Arten vollständig ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvogelarten

Bekassine, Löffelente, Krickente, Uferschnepfe, Gänsesäger, und Waldwasserläufer haben ein Rast-/Wintervorkommen in dem untersuchten Messtischquadranten.

Aufgrund der im Plangebiet fehlenden Gewässerlandschaften mit angrenzender entsprechender Offenlandschaft, nimmt der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung als Rast- o. Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten ein.

Einzig der Dortmund-Ems-Kanal östlich des Plangebiets weist eine größere offene Wasserfläche auf, allerdings ist hier auch bei einer Nutzung durch diese Arten nicht von einem Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) auszugehen, da das Gebiet bereits durch die Störung der bestehenden Nutzung des Plangebiets vorbelastet ist.

Nicht planungsrelevante Arten

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind potenzielle Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten (sog. Allerweltsvogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp oder Rotkehlchen) im Vorhabenbereich nicht auszuschließen.

Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, ist die in Kapitel 6 aufgeführte Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.

5.2.3 Amphibien

Für den vorliegenden Messtischquadranten sind mit dem Laubfrosch, dem Moorfrosch und dem Kleinen Wasserfrosch drei planungsrelevante Amphibienarten gelistet (s. Tab. 2).

Der Moorfrosch und der kleine Wasserfrosch nutzen bevorzugt Feuchtgebiete wie Moore, Feuchtwiesen und Bruchwälder als Lebensraum. Da der Geltungsbereich bereits stark genutzt wird, keinerlei mögliche Lebensräume für diese Arten bietet und auch der Teich nicht die nötige Ausprägung hat, um

als Laichgewässer für diese Arten infrage zu kommen, kann ein Vorkommen von diesen beiden Arten ausgeschlossen werden.

Für den Laubfrosch gibt es zwar mit den Pferdeweiden im Umfeld des Plangebiets mögliche Landlebensräume, die Art benötigt zum Laichen jedoch vegetationsreiche Gewässer, die bevorzugt auch sonnenexponiert und fischfrei sein sollten. Der Teich (s. Abb. 15), der als einziges Laichgewässer im Untersuchungsgebiet in Frage käme, weist diese Ausprägung nicht auf. Durch die anthropogene Ausprägung des Teiches ist keine Wasservegetation im Teich vorhanden. Zusätzlich wird dieses Gewässer von mehreren Seiten von Bäumen beschattet. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung für diese Art kann folglich auch ausgeschlossen werden.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

5.2.4 Insekten

Aus der Artengruppe der Insekten wird für den vorliegenden Quadranten des Messtischblatts einzig die Große Moosjungfer als planungsrelevanten Arten aufgeführt (s. Tab. 2).

Diese Art kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt (LANUV NRW, 2019).

Eine derartig beschriebene Lebensraumstruktur fehlt im Plangebiet sowie im Untersuchungsgebiet, da alle im Umkreis liegenden Gewässer aufgrund der intensiven Landwirtschaft als nährstoffreich einzustufen sind.

Darüber hinaus konnten während der Ortsbegehung keine vom Bauvorhaben betroffenen Biotoptypen festgestellt werden, die relevante Habitat- und Nahrungsstrukturen für Insekten darstellen.

Planungsrelevante Käferarten wie Eremit, Großer Eichenbock und Schwarzer Grubenlaufkäfer finden im bestehenden Baumbestand keine geeigneten Habitatstrukturen. Auch konnten keine Nahrungspflanzen für planungsrelevante Schmetterlinge im Rahmen der Ortsbegehung dokumentiert werden. Daher ist eine Aufsuche von planungsrelevanten Schmetterlingen zur Nahrungssuche oder Eiablage im Plangebiet auszuschließen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich streng geschützter Insektenarten ist sicher nicht zu erwarten und kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.5 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien ist für den vorliegenden Quadranten des Messtischblattes die Zauneidechse aufgeführt. Diese Art bevorzugt strukturreiche Lebensräume mit vegetationsfreien und grasigen Bereichen sowie Gehölzen und sandigem Untergrund.

Das Plangebiet ist für diese Art nicht attraktiv, da bereits ein hohes Maß an Störung durch die derzeitige Nutzung vorliegt. Sämtliche Bereiche im Plangebiet werden regelmäßig kurz gemäht, befahren oder beritten. Sandige und andere Offenbodenbereiche, die dieser Art zur Eiablage dienen könnten,

befinden sich ausschließlich im Bereich der Wege oder des südlichen Reitplatzes und sind somit ungeeignet.

Folglich kann ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

5.2.6 Pflanzenarten

Während der Ortsbegehung in den KW 8 & 9 2022 konnten im gesamten Plangebiet keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft werden.

Verbotsbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG treten somit nicht ein.

5. Vertiefende Prüfung

Die im Rahmen der ASP 1 gesammelten Informationen dienen als Grundlage für eine vertiefende Prüfung, auch ASP 2 genannt. Sind diese Informationen ausreichend, um zu beurteilen, ob das Vorhaben für die vertiefend zu prüfenden Arten Verbotstatbestände gem. §44 (1) BNatSchG auslöst, können anschließend direkt Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entworfen werden.

Wenn im Rahmen der ASP 1 nicht ausreichend Informationen gesammelt werden konnten, besteht die Möglichkeit eine „Worst-Case-Betrachtung“ durchzuführen, um mögliche negative Auswirkungen beurteilen zu können. Hierfür werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und weitere potenzielle essenzielle Lebensraumstrukturen, als tatsächlich genutzt angenommen. Daraus entstehende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssten bei einer Beschädigung oder Zerstörung dieser Lebensraumstrukturen deren Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Eine Kartierung bestimmter Artengruppen kann notwendig werden, wenn im Rahmen der „Worst-Case-Betrachtung“ relevante Informationslücken nicht geschlossen werden können. Eine solche Kartierung dient dazu, dass Lebensstätten potenziell betroffener Arten lokalisiert und eine Betroffenheit bezogen auf die Wirkfaktoren des Projekts eingeschätzt werden kann. Auch hier können anschließend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Im letzten Schritt ist zu klären, ob gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben zulässig. Kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch die Umsetzung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sowie ggf. einem Risikomanagement umgangen werden, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.

Kann trotz der Umsetzung entsprechender Maßnahmen ein Auslösen der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, bedarf es einer ASP der Stufe 3.

5.1 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wird eine „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeführt, somit ist anzunehmen, dass die linearen Gehölzstrukturen in Plangebiet als Leitstruktur genutzt werden und dass Quartiere in umliegenden Bäumen bestehen.

Die Aufgabe einer Leitstruktur durch Fledermäuse kann zur Folge haben, dass gewohnte Nahrungsflächen nicht mehr für die Fledermauspopulation erreichbar ist und kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Populationsgröße stark abnimmt.

Da zur Zeit der Planung keinerlei Gehölzrodungen vorgesehen sind ist die Kontinuität der Leitstrukturen weitestgehend gesichert. Um weitere anlagenbedingte Störfaktoren an den Leitstrukturen zu minimieren ist eine dauerhafte Beleuchtung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze nicht zulässig (s. Kap. 7).

Entlang der Straße „Postdamm“ in Richtung des Hofcafés konnten einige Baumhöhlen festgestellt werden, die Quartierpotenzial aufweisen. Im Plangebiet selbst konnten keinerlei Baumhöhlen festgestellt werden. Um eine Störung im Winterquartier durch Baulärm oder vermehrter Vibration in Folge von Baustellenverkehr, zu vermeiden, ist dieser Bereich nicht im Rahmen der Baustelle als Baustraße oder zur Anlieferung von Materialien zu nutzen (s. Kap. 7).

Insgesamt ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, um baubedingte Störungen der Sommerquartiere und der Leitstrukturen zu vermeiden.

5.2 Brutvögel

6.2.1 Methodik

Eine vollständige Revierkartierung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfolgte an fünf Terminen zur Hauptaktivitätszeit in den frühen Morgenstunden bis in den späten Vormittag entsprechend der Vorgaben nach Südbeck et al. (2005).

Die Erfassung der Eulen erfolgte mit Hilfe von Klangattrappen an drei Erfassungstermin in den Abend- bzw. frühen Nachtstunden ebenfalls entsprechend der Vorgaben nach Südbeck et al. (2005).

Alle Erfassungen wurden bei niederschlagsfreier Witterung durchgeführt.

Tab. 3: Terminübersicht Kartierung Vögel

Begehung	Datum	Witterung
1. Eulen	07.03.2022	max. 5°C, leicht bewölkt, leicht windig
1. Brutvögel	24.03.2022	min. 4°C, sonnig, windstill
2. Eulen	06.04.2022	max. 5°C, bewölkt, leicht windig
2. Brutvögel	12.04.2022	min. 5°C, leicht bewölkt, windstill
3. Brutvögel	03.05.2022	min. 4°C, sonnig, windstill
3. Eulen	09.05.2022	max. 17°C, leicht windig

4. Brutvögel	25.05.2022	min. 8°C, sonnig, leicht windig
5. Brutvögel	10.06.2022	min. 10°C, leicht bewölkt, leicht windig

6.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 40 Arten nachgewiesen werden. Davon gelten insgesamt 8 Arten als planungsrelevant. Die Art Haussperling zählt zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten, jedoch konnten für diese Art Brutkolonien nachgewiesen werden, die ebenfalls empfindlich auf Planungen reagieren können.

Als nicht planungsrelevante, oder sogenannte „Allerweltsarten“ der Avifauna konnten die Arten Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gimpel, Graugans, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kanadagans, Kleiber, Kohlmeise, Lachmöwe, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp im UG nachgewiesen werden.

Tab. 4: Sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.

Art	Erhaltungszustand NRW (ALT)	Schutzstatus	Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW (2016) / BRD (2021)	Status im Gebiet
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ungünstig	besonders geschützt	2=stark gefährdet / nicht gefährdet	Durchzügler
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	unbekannt	besonders geschützt	V=Vorwarnliste / nicht gefährdet	Brutvogel
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	schlecht	streng geschützt	2=stark gefährdet / 2=stark gefährdet	Brutvogel
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	ungünstig (negativer Trend)	besonders geschützt	2=stark gefährdet / 3=gefährdet	potenzieller Nahrungsgast
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	gut	streng geschützt	nicht gefährdet / nicht gefährdet	Nahrungsgast
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	ungünstig	besonders geschützt	3=gefährdet / 3=gefährdet	Brutverdacht
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	ungünstig	besonders geschützt	3=gefährdet / V=Vorwarnliste	Brutvogel
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	ungünstig	besonders geschützt	3=gefährdet / 3=gefährdet	Nahrungsgast
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	ungünstig	besonders geschützt	3=gefährdet / V=Vorwarnliste	Durchzügler

Alle Brutnachweise oder -verdachtspunkte liegen außerhalb des Plangebiets (s. Karte im Anhang), ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann somit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich befinden sich die meisten Brutnachweise/-verdachtspunkte in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, so dass eine betriebsbedingte Störung durch den Reitverein ausgeschlossen werden kann. Lediglich die Brutkolonie des Haussperlings im Gebäude „Postdamm 8“ und ein Rauchschwalben Brutverdacht liegt in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsbereichs. Eine betriebsbedingte Störung eines Rauchschwalbennistpaares in diesem Bereich kann jedoch ebenfalls ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich des Plangebiets keine dauerhafte Änderung vorgenommen werden soll. Bei der Brutkolonie der Haussperlinge kann eine betriebsbedingte Störung ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die derzeitige Nutzung des Bereichs als Reitplatz nicht signifikant zu der geplanten Nutzung als Reithalle erhöht, eine entsprechende Geräuschkulisse kann potenziell sogar nach dem Bau der Halle verringert werden.

Eine baubedingte Störung kann durch die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden (s. Kap. 7).

Folglich kann auch ein Auslösen des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 „Störung von Tieren“ für diese Arten abschließend ausgeschlossen werden.

6. Minimierungsmaßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind die Minimierungs-, Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen zugrunde zu legen (s. Tab. 3)

Tab. 5: Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Bezeichnung	Maßnahmenbeschreibung
M 1	Die Baufeldfreimachung erfolgt in der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeit (1. Oktober bis 28. Februar). Damit die Bautätigkeit in Bezug auf den Naturhaushalt der Biotope so schonend wie möglich erfolgen kann, sind bisher nicht vorgesehene Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen. Sind wiedererwartend doch Bäume zu fällen, sind diese vorher auf besetzte Baumhöhlen zu untersuchen. Sollte in diesem Zusammenhang ein Besatz mit planungsrelevanten Arten festgestellt werden, für die bislang eine Betroffenheit nicht erwartet werden konnten und für die dementsprechend keine Maßnahmen vorgesehen sind, muss die zuständige Naturschutzbehörde benachrichtigt werden, damit unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können und es nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.
M 2	Bauzeitenbeschränkung: Um eine baubedingte Störung von Brutvögeln in der Brutzeit und von Fledermäusen in der Wochenstubenzeit zu vermeiden, sind Bauarbeiten vollständig im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
M 3	Beleuchtung von Gehölzen:

	Eine dauerhafte Beleuchtung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist nicht gestattet, um eine Störung von Fledermausleitstrukturen zu vermeiden (s. Abb. 18)
M 4	Baustraßeneinschränkung: Der Bereich der Straße „Postdamm“ in Richtung des Hofcafés ist nicht im Rahmen der Baustelle als Baustraße oder zur Anlieferung von Materialien zu nutzen (s. Maßnahmenplan).
M 5	Baumschutzmaßnahmen: Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" angrenzend an die Eingriffsbereiche. Berücksichtigung der Richtlinie für die Anlagen für Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 (RAS-LP4).
M 6	Erhalt und Schutz der zum Plangebiet angrenzenden Biotopstrukturen während der Bauzeit.
M 7	Emissionsvorgaben: Die baubedingten Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Schadstoffe, und Staubeentwicklung sind lokal und zeitlich begrenzt. Im Hinblick auf den Luftschall sind die Geräuschemissionsgrenzwerte nach Tab. Art. 12 für die Stufe II der "Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" vom 08.05.2000 durch die zum Einsatz kommenden Geräte einzuhalten. Dies muss mit den Ausschreibungsunterlagen an die ausführenden Baufirmen übermittelt werden.
M 8	Verwendung geeigneter Leuchtmittel: Während der Bauphase sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 3000 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden. Dabei sollte eine kurze Beleuchtungszeit die Beleuchtung begrenzen (z. B. durch Bewegungsmelder). Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sollen die Lampen so niedrig wie möglich installiert werden und z.B. durch abschirmende Gehäuse gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet werden. Ebenso sind Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln > 70° sind zu unterlassen. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen. Um die Beleuchtungsstärke gering zu halten, sollte vorrangig indirekte Beleuchtung (z. B. durch Reflektortechniken oder farblichen Untergründen, die einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten bewirken) genutzt werden. Beleuchtungskörper für eine dauerhafte Beleuchtung sind unzulässig. Eine direkte und stationäre Beleuchtung der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude ist zu vermeiden.



Abb. 18: Maßnahmenplan für die Maßnahmen M 3 und M 4.

7. Fazit

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten, sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Tab. 5 genannten Minimierungs-, Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8. Quellenverzeichnis

- LANUV NRW. (2018). *Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)*. Von <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> abgerufen
- LANUV NRW. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten*. Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> abgerufen
- LANUV NRW. (2019). *Planungsrelevante Arten* . Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> abgerufen
- TIM Online NRW. (2018). *Kartenwerke von NRW*. Von <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen

9. Anhang



Abb. 19: Ergebnisse der Revierkartierung: Brutnachweise/-verdachtspunkte.